



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 72.437/1
vom 1. Dezember 2022

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Ausführung des Dekrets
vom 27. Juni 2022 über das Pflegegeld für Senioren‘

Am 28. Oktober 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 27. Juni 2022 über das Pflegegeld für Senioren‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 24. November 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPES und Inge VOS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 1. Dezember 2022 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Erlasses beabsichtigt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verschiedene Teile des Dekrets vom 27. Juni 2022 ‚über das Pflegegeld für Senioren‘ auszuführen, das ab dem 1. Januar 2023 das Pflegegeld für Senioren einführt, das in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB) ersetzt.

Der Entwurf, der am 1. Januar 2023 in Kraft tritt (Artikel 32 des Entwurfs), regelt insbesondere manche Aspekte bezüglich des Antrags, der Prüfung und des Inkrafttretens des Pflegegelds, wenn der Senior eine ähnliche Beihilfe zu Lasten eines anderen Teilgebietes bezieht (Artikel 2 und 4), die Weise, auf der die Beträge des Pflegegelds indexiert werden (Artikel 3) und die Weise, auf der ein Antrag eingereicht wird, sowie die Form und den Inhalt des Antrags (Artikel 6, 7 und 8) und die Weise, auf der die Verwaltung die Daten und Informationen des Antragstellers verwendet (Artikel 9 und 10).

Ferner enthält der Entwurf Bestimmungen über das Verfahren für die Bearbeitung der Anträge (Artikel 11) und über die Weise, auf der die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben den Unterstützungsbedarf ermittelt (Artikel 12). Der Entwurf bestimmt die Frist, in der über den Antrag entschieden wird, den Inhalt des notifizierten Beschlusses (Artikel 13) sowie die Weise, auf der das Anrecht auf Pflegegeld revidiert werden kann (Artikel 14 und 15).

Außerdem regelt der Entwurf noch den Zeitpunkt, zu dem der Beschluss wirksam wird (Artikel 16), die Weise, auf der der Beschluss notifiziert wird (Artikel 17 und 18), die Weise, auf der ein Einspruch gegen den Beschluss eingereicht und bearbeitet werden kann und die Weise, auf der darüber entschieden wird (Artikel 19 bis 21). Er bestimmt auch die Weise, auf der die Verwaltung und der Antragsteller einander Informationen erteilen (Artikel 22 und 23), sowie manche Aspekte des Auszahlungszeitpunkts (Artikel 24 und 25), die Weise, auf der ein zu Unrecht ausgezahltes Pflegegeld rückgefordert werden kann (Artikel 26 und 27), und die Fälle, in denen auf eine Rückforderung verzichtet werden kann (Artikel 28 und 29).

Schließlich wird im Entwurf der Königliche Erlass vom 5. März 1990 ‚über die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten‘ aufgehoben (Artikel 30) und werden terminologische Abänderungen in dem Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ vorgenommen (Artikel 31).

RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Der Entwurf findet vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen seine Rechtsgrundlage in den Bestimmungen des Dekrets vom 19. Mai 2008 ‚über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen‘, des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘ und des Dekrets vom 27. Juni 2022 ‚über das Pflegegeld für Senioren‘, die in den ersten drei Absätzen der Präambel erwähnt werden.

3.2. Was die Artikel 5 und 25 des Entwurfs betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen nicht auf eine bestimmte Ermächtigungsbestimmung im Dekret vom 27. Juni 2022 zurückzuführen sind.

Artikel 5 des Entwurfs, in dem das Mindestalter zum Einreichen eines Antrags auf Pflegegeld festgelegt wird, kann nicht betrachtet werden, als würde er die Bestimmung des Inhalts des Antrags auf Pflegegeld, sowie der Form und der Art und der Weise der Antragstellung betreffen, zu der die Regierung aufgrund von Artikel 17 Absatz 3 des Dekrets vom 27. Juni 2022 ermächtigt wird. Dessen Rechtsgrundlage kann jedoch in der allgemeinen Durchführungsbefugnis der Regierung¹ in Verbindung mit den Artikeln 7² und 17, Absatz 1³, des Dekretes vom 27. Juni 2022 gefunden werden

Artikel 25 des Entwurfs, in dem bestimmt wird, was unter einer verspäteten Auszahlung im Sinne von Artikel 27 des Dekrets vom 27. Juni 2022 zu verstehen ist, findet seine Rechtsgrundlage in der allgemeinen Durchführungszuständigkeit der Regierung, in Verbindung mit Artikel 27 des Dekrets vom 27. Juni 2022.

3.3. Artikel 13 Absatz 1 des Entwurfs bestimmt, dass der Minister „innerhalb einer Frist von 40 Werktagen, falls innerhalb der letzten sechs Monate ein BelRAI-Screener durchgeführt wurde, beziehungsweise innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Erhalt der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs durch die Dienststelle für selbstbestimmtes Leben“ über die Gewährung oder Verweigerung des Pflegegelds entscheiden muss. Die Frist, in der ein Beschluss gefasst wird, wird bereits in Artikel 19 des Dekrets vom 27. Juni 2022 geregelt. In dieser Bestimmung wird die Regierung nicht dazu ermächtigt, die im Dekret vom 27. Juni 2022 festgelegte Entscheidungsfrist einzuschränken oder auszudehnen.

Darüber hinaus weicht die in Artikel 13 Absatz 1 des Entwurfs enthaltene Regelung inhaltlich von Artikel 19 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Juni 2022 ab, dem zufolge die Regierung ihren Beschluss „innerhalb von 60 Werktagen nach Empfang des [...] Antrags“ fasst. Die Verfasser des Entwurfs können deshalb auch nicht auf die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung zurückgreifen. Die allgemeine Durchführungsbefugnis erlaubt es nämlich nicht, dass eine von einem Dekret abweichende Regelung getroffen wird.

¹ Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

² Insofern dieser Artikel das Überschreiten des Pensionsalters als Gewährungsbedingung vorsieht.

³ Insofern dieser Absatz die Gewährung auf Antrag vorsieht.

Für Artikel 13 Absatz 1 des Entwurfs gibt es folglich keine Rechtsgrundlage.

3.4. Auch für Artikel 22 des Entwurfs, der sich auf die Verpflichtung der Verwaltung bezieht, während des Antragsverfahrens dem Antragsteller auf dessen Antrag hin oder auf eigene Initiative bestimmte Informationen zu übermitteln, gibt es keine Rechtsgrundlage. Diese Bestimmung lässt sich nicht auf eine spezifische Bestimmung des Dekrets vom 27. Juni 2022 zurückführen, und schon gar nicht auf Artikel 20 dieses Dekrets, der die Notifizierung des Beschlusses betrifft.

Hinzu kommt noch, dass die entworfene Bestimmung nicht nur dem Antragsteller zusätzliche Rechte gewährt, sondern auch der Verwaltung zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, die an Verpflichtungen aus der Charta der Sozialversicherten erinnern. In Artikel 16 des Dekrets vom 27. Juni 2022 wird jedoch ausdrücklich erwähnt, dass die Bestimmungen von Kapitel 4 des Dekrets in Abweichung der Charta anwendbar sind.

So erweitert oder beschränkt diese Bestimmung die Tragweite der Dekretbestimmungen und ist anscheinend auch unmöglich, auf die allgemeine Durchführungsbefugnis zurückzugreifen.

3.5. Insofern er die Sammlung personenbezogener Daten betrifft, findet Artikel 8 des Entwurfs in Prinzip seine Rechtsgrundlage in Artikel 42 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Juni 2022.

Artikel 8 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Entwurfs bestimmt, dass auch der „Bezug“ zwischen dem Senior und seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten in dem Antragsformular erwähnt werden muss. Fraglich ist, ob der „Bezug zum Senior“ als eine der „Daten zur Identifizierung des Antragstellers oder der bevollmächtigten Kontaktperson des Antragstellers“ im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Juni 2022 zu verstehen ist, die die Regierung gemäß Artikel 42 Absatz 3 desselben Dekrets präzisieren kann, und ob diese Bestimmung also eine ausreichende Rechtsgrundlage hat. Überdies ist zu bemerken, dass das Einholen dieser personenbezogenen Daten auf das zu beschränken ist, was für die Ziele erforderlich ist, für die die betreffenden Daten verarbeitet werden⁴.

3.6. In der Präambel wird ebenfalls Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 erwähnt. Diese Bestimmung scheint Artikel 12 des Entwurfs eine Rechtsgrundlage zu verleihen. Da die letztgenannte Bestimmung auch eine spezifische Rechtsgrundlage in Artikel 15 Absatz 3 des Dekrets vom 27. Juni 2022 findet, ist es jedoch überflüssig, Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 in der Präambel zu erwähnen.

⁴ Gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Artikel 5 Paragraph 1 c) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Die Präambel des Entwurfs ist mit den o.a. Bemerkungen bezüglich der Rechtsgrundlage in Übereinstimmung zu bringen.

Artikel 4

5. Da Artikel 4 des Entwurfs von Artikel 16 des Entwurfs abweicht, in dem bestimmt wird, dass Beschlüsse über einen Antrag auf Pflegegeld an dem Tag in Kraft treten, an dem der Anspruch auf das Pflegegeld gemäß Artikel 13 des Dekrets entsteht, wäre es besser, diese Regelung als Teil des Artikels 16 des Entwurfs aufzunehmen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY